

BGer 5A 751/2015 vom 20. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_751_2015

FR: TF 5A 751/2015 du 20 octobre 2016

IT: TF 5A 751/2015 del 20 ottobre 2016

Regeste

Abänderung Scheidungsurteil | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Endentscheid eines oberen Gerichts, das kantonale letztinstanzlich über die Abänderung eines Scheidungsurteils bezüglich des nachehelichen Unterhalts und damit in einer Zivilsache entschieden hat (Art. 90, Art. 75 und Art. 72 Abs. 1 BGG). Der Streitwert übersteigt gemäss obergerichtlicher Feststellung den gesetzlichen Mindestbetrag (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die im Übrigen fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich zulässig.

E. 2.1

Die Parteien hatten der Scheidungskonvention im Jahr 2012 ein Nettoeinkommen des Ehemanns aus selbständiger Tätigkeit von Fr. 14'573.-- zugrundegelegt. Die Vorinstanz erwoh nun, sein aktuelles Gehalt sei ungewiss. Daher ging sie - wie schon das Bezirksgericht - von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 10'500.-- aus. Der im Scheidungszeitpunkt massgebende Überschuss von Fr. 1'095.-- reduziere sich auf Fr. 451.75 (Einkommen von Fr. 10'500.-- abzüglich Existenzminima von Fr. 4'840.-- [Ehefrau] und Fr. 2'960.25 [Ehemann], Aufwendungen für Altersvorsorge von Fr. 2'000.-- und für eine Todesfallversicherung von Fr. 248.--). Davon stünden der Ehefrau zwei Drittel zu, ausmachend einen Betrag von Fr. 301.15. Ihr Unterhaltsanspruch belaufe sich zusammen mit demjenigen von C._____ auf Fr. 5'641.15 (Existenzminimum von Fr. 4'840.-- plus Überschussanteil und Vorsorgeunterhalt von Fr. 500.--). Mit der Begründung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehemanns habe um 27,2 % abgenommen, setzte die Vorinstanz den Unterhaltsanspruch für Ehefrau und Tochter um diesen Prozentsatz auf Fr. 4'106.75 herab. Der Kindesunterhaltsbeitrag sei bei Fr. 1'300.-- zu belassen. Für den Ehegattenunterhalt verbleibe damit ein Betrag von Fr. 2'806.75 resp. gerundet Fr. 2'800.--. Im Übrigen berücksichtigte das Obergericht den Wegfall der behinderungsbedingten Mehrkosten als relevanten Abänderungsfaktor.

E. 2.2

Zum letzteren Punkt wendet die Beschwerdeführerin ein, die vorinstanzliche Bemessung der Unterhaltsbeiträge verletze Art. 129 ZGB : Ein Scheidungsurteil könne nur angepasst werden, wenn die veränderten Tatsachen nicht schon im Voraus berücksichtigt worden seien. Der Tod von D._____ sei im Zeitpunkt des Scheidungsurteils voraussehbar gewesen. Entsprechend hätten die Parteien eine klare Regelung über die Anpassung der Unterhaltsbeiträge für den Fall des Ablebens von D._____ vorgenommen. Der vereinbarte Unterhalt sei einzig bezüglich der Dauer des Anspruchs abänderlich, nicht aber,

was dessen Höhe angehe. Weiter rügt die Beschwerdeführerin, es verstosse gegen Art. 129 ZGB, dass die Vorinstanz die Einkommensverminderung beim Beschwerdegegner (von im Zeitpunkt des Scheidungsurteils Fr. 14'573.-- auf Fr. 10'500.--) doppelt veranschlagt habe. Nachdem das reduzierte Gehalt schon im Rahmen der Neuberechnung des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt worden sei, fliesse dieselbe Veränderung anschliessend nochmals in Form eines Verlusts an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit um 27,2 % ein. Das Obergericht habe ihr zu Unrecht entgegengehalten, sie habe den (doppelten) Abzug im erstinstanzlichen Urteil akzeptiert. Der vorinstanzliche Entscheid verletze auch Art. 125 ZGB: Die zugesprochenen persönlichen Unterhaltsbeiträge seien tiefer als ihr Existenzminimum, obwohl der Beschwerdegegner mit seinem anrechenbaren Einkommen ohne Weiteres existenzdeckende Unterhaltszahlungen leisten könne. Darin liege im Übrigen eine unzulässige Korrektur der Unterhaltsvereinbarung.

E. 3.1.1

Zur Diskussion stehen im Wesentlichen zwei seit dem Scheidungsurteil eingetretene tatsächliche Veränderungen und deren Bedeutung für die Bemessung der laufenden Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau und des gemeinsamen Kindes (Art. 129 Abs. 1, Art. 134 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 286 Abs. 2 ZGB): Zum einen der Rückgang des ursprünglich zugrundegelegten Einkommens aus selbständigem Erwerb von Fr. 14'573.-- auf das vorinstanzlich angerechnete hypothetische Monatseinkommen von Fr. 10'500.--; zum andern der mit dem Tod von D. _____ einhergehende Wegfall der behinderungsbedingten Mehrkosten und dessen Behandlung im Lichte der Scheidungskonvention.

E. 3.1.2

Der Beschwerdegegner bringt vernehmlassungsweise vor, er habe seit dem 1. März 2016 eine neue Stelle. Die dem Scheidungsurteil zugrunde liegenden Annahmen über das Einkommen seien überholt. Selbst der obergerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeitrag greife nun in sein Existenzminimum ein. Die Ausführungen in der Beschwerdeantwort beruhen auf neuen Einkommensdaten. Das Bundesgericht ist an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt gebunden und darf schon von daher eine tatsächliche Entwicklung, die sich seit dem angefochtenen Urteil zugetragen hat, nicht berücksichtigen (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG). Die betreffenden Noven wären allenfalls mit Abänderungsklage geltend zu machen (Art. 284 ZPO und Art. 129 ZGB).

E. 3.2

Aus der Differenz zwischen dem Überschuss im Scheidungszeitpunkt und demjenigen bei der aktuellen Beurteilung hatte das Bezirksgericht eine verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehemanns von 27,2 % abgeleitet. Die Vorinstanz hat, anders als das Bezirksgericht, zuerst eine Neuberechnung mit dem nunmehr massgeblichen tieferen Lohn vorgenommen und sodann dieselbe Tatsachenänderung nach der Methodik der ersten Instanz nochmals verarbeitet. Diese Kombination zweier - allenfalls alternativ zu handhabenden - Arten, dem Einkommensrückgang (direkt oder indirekt) Rechnung zu tragen, ist unzulässig; sie verletzt Art. 125 und 129 ZGB. Nach der nicht weiter in Frage gestellten Berechnung der Vorinstanz resultiert - ohne doppelte Berücksichtigung des Einkommensrückgangs - neu ein Gesamt-Unterhaltsbetrag von Fr. 5'641.15. Das Obergericht hat den Kindesunterhalt von C. _____ bei Fr. 1'300.-- belassen. Der Anteil des Ehegattenunterhalts betrüge demnach Fr. 4'341.15. Die Beschwerdeführerin hatte die -

auf einer einfachen Berücksichtigung der Einkommensminderung beruhende -
erstinstanzliche Festlegung des Ehegattenunterhalts auf Fr. 3'600.-- akzeptiert.
Letztinstanzlich beantragt sie dessen Bestätigung. Daran ist das Bundesgericht gebunden (Art. 107 Abs. 1 BGG). Die von der Beschwerdeführerin als scheidungskonventionswidrig
gerügte Berücksichtigung des Wegfalls von behinderungsbedingten Mehrkosten durch das
Obergericht wirkt sich unter diesen Umständen nicht zu ihren Ungunsten aus. Die Frage
kann folglich offen bleiben.

E. 4

Die Beschwerde ist begründet und der beantragte Ehegattenunterhaltsbeitrag von Fr.
3'600.-- zuzusprechen. Ausführungen zu weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin
(betreffend Auflösung der im Aufwand des Beschwerdegegners berücksichtigten
Lebensversicherung, Wegfall des Vorsorgebeitrages beim Beschwerdegegner infolge
Wechsels des Erwerbsstatus) erübrigen sich. Ebensovienig ist auf die Frage einzugehen,
inwieweit das angefochtene Urteil im Ergebnis zu einem unzulässigen Rückkommen auf
das (auf Parteivereinbarung beruhende) Scheidungsurteil führen würde (dazu Urteil
5A_187/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 7).

E. 5

Das Obergericht wird die Kosten und Entschädigungen für das kantonale
Berufungsverfahren neu verlegen (Art. 68 Abs. 5 BGG). Für das bundesgerichtliche
Verfahren ist den Parteien antragsgemäss die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren,
unter Beigabe der jeweiligen Rechtsvertreter (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Die
Gerichtskosten sind dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG); sie
werden einstweilen aber auf die Bundesgerichtskasse genommen. Ferner sind für das
bundesgerichtliche Verfahren beide Rechtsvertreter aus der Bundesgerichtskasse zu
entschädigen (Art. 64 Abs. 2 BGG ; vgl. Urteil 5A_945/2015 vom 7. Juli 2016 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.